

Musterplan für die Wahltage vom 19. bis 23. April 2021 – bei Ablauf der Amtszeit spätestens am 30. April 2021

Anmerkung: Auf Grund einer Vielzahl von Schulferienzeiten und Feiertagen in den Monaten Februar/März und April 2017 ist eine Wahl zum Personalrat im Monat Mai 2017 kaum durchführbar, es sei denn, die Fristen werden wie nachfolgend Anfang März in Gang gesetzt.

Nr	Termin (Vorschlag)	Ereignis/Aufgabe	Fristen	siehe Vor- druck	SPersVG	Wahlordnung (SPersVG)
1	Mo 25.01.2021	Bestellung des örtlichen Wahlvorstandes u. des Vorsitzenden sowie der Ersatzmitglieder durch den PR; ausnahmsweise durch Personalversammlung.	Spätestens 3 Monate vor Ablauf der Amtszeit des bisherigen Gremiums		§§ 19 bis 22	§ 1 Abs. 1
2	Fr 01.02.2021	Erste Sitzung des Wahlvorstandes				
3	Di 02.02.2021	Bekanntgabe der Mitglieder des örtlichen Wahlvorstandes sowie der Ersatzmitglieder durch Aushang.	Unverzüglich nach Bestellung	VO 1 VO 27		§ 1 Abs. 4
4	ab Di 02.02.2021	Unterrichtung der ausländischen Beschäftigten.				§ 1 Abs. 5
5	ab Di 02.02.2021	Ermittlung der Zahl der erforderlichen Aushänge und Briefwahlunterlagen			§ 6 Abs. 3	§ 6 Abs. 3
6	bis Di 09.02.2021	Maßnahmen zur Einleitung der Wahl vorbereiten; Arbeitsplan aufstellen, z.B. A) Wahl eines Schriftführers innerhalb des Wahlvorstandes B) Feststellung der Zahl der zu wählenden Personalratsmitglieder und ihre Verteilung auf die Gruppen, C) Wahlhelfer, Wahllokal, D) Beschluss des Terminplans.			§§ 15 bis 17	§§ 1 Abs. 1 und 5
7	bis Di 09.02.2021	Ermittlung der Zahl der in der Regel Beschäftigten nach dem Stand sieben Tage vor dem Tag des Erlasses des Wahlausschreibens, getrennt nach Gruppen (Beamte, Arbeitnehmer). Ermittlung der ausländischen Beschäftigten durch die örtlichen Wahlvorstände, für die Übersetzungen in ihre Muttersprache erforderlich sind.		VO 2	§ 15 Abs. 2	§ 2 Abs. 1
8	bis Di 09.02.2021	Ablauf der Frist für Mitteilung und Glaubhaftmachung des Ergebnisses einer Vorabstimmung durch den Abstimmungsvorstand an den Wahlvorstand (Vorabstimmung über abweichende Verteilung der Mitglieder des Personalrats auf die Gruppen, gemeinsame Wahl oder Vonselbstständigung von Nebenstellen für die Wahl eines eigenen Personalrats).	1 Woche seit Bekanntgabe der Namen der Wahlvorstandsmitglieder		§ 17, Abs. 1, § 18 Abs. 2, § 6 Abs. 3	§ 4

9	08.03.2021 bis 12.03.2021 (jeweils gem. Wahltag)	Erlass und Aushang des Wahlausschreibens	Nach Ablauf der Frist unter lfd. Nr. 8 und spätestens 6 Wochen vor dem letzten Tag der Stimmabgabe	VO 3 VO 4 VO 21 VO 21a		§ 6
10	08.03.2021 bis 12.03.2021 (jeweils gem. Aushang)	Erster Tag für die Einreichung der Wahlvorschläge.	Einreichungsfrist von 18 KT nach Erlass	VO 7 VO 8 VO 9 VO 10 VO 26		§§ 7 bis 9
11	08.03.2021 bis 12.03.2021 (jeweils gem. Aushang)	Auslegung einer Abschrift des Wählerverzeichnisses zur Einsichtnahme, bis zum Abschluss der Stimmabgabe.	Unverzüglich nach Erlass und Aushang des Wahlausschreibens			§ 2 Abs. 2 § 3
12	08.03.2021 bis 12.03.2021 (jeweils gem. Aushang)	Beginn der Entgegennahme von Einsprüchen zum Wählerverzeichnis und unverzügliche Behandlung durch den örtlichen Wahlvorstand.	Einspruchsfrist von 1 Woche seit Auslegung			§ 3 Abs. 2

13	15.03.2021 bis 19.03.2021	Ablauf der Einspruchsfrist zum Wählerverzeichnis.	Frist von 1 Woche			§ 3
14	26.03.2021 bis 30.03.2021 (jeweils gem. Aushang)	Ablauf der Frist für die Einreichung von Wahlvorschlägen.	Einreichungsfrist von 18 KT seit Aushang Wahlausschreiben			§ 7 Abs. 2 § 46 iVm § 193 BGB
15	ab 26.03.2021 bis zum 30.3.2021	Prüfung der Wahlvorschläge auf ihre Gültigkeit durch den Wahlvorstand umgehend nach Eingang.	Unverzüglich nach Eingang			§ 10
16	ab 26.03.2021 bis 30.03.2021	Rückgabe von Wahlvorschlägen mit heilbaren Mängeln an den Listenvertreter, Aufforderung zur Mängelbeseitigung binnen drei KT	Mängelfrist von 3 KT		§ 10 Abs. 2 bis 4	§ 46 iVm § 193 BGB
17	ab 26.03.2021 bis 30.03.2021	Aufforderung zur Mängelbeseitigung binnen drei KT durch den Wahlvorstand, wenn ein Wahlvorschlag infolge von Streichungen nicht mehr die erforderliche Anzahl von Stützunterschriften aufweist.	Frist von 3 KT		§ 18 Abs. 4 bis 6	§ 10 Abs. 4b), § 46 iVm § 193 BGB

18	ab 26.03.2021 bis 30.03.2021	Aufforderung an Mehrfachbewerber zur Erklärung, welche Kandidatur aufrechterhalten werden soll; Setzung einer Frist von 3 KT.	Frist von 3 KT			§ 10 Abs. 2, § 46 iVm § 193 BGB
19	ab 26.03.2021 bis 30.03.2021	Aufforderung an Mehrfachunterzeichner zur Erklärung, welche Unterschrift aufrechterhalten werden soll; Setzung einer Frist von 3 KT.	Frist von 3 KT			§ 10 Abs. 3, § 46 iVm § 193 BGB
20	ab 26.03.2021 bis 30.03.2021	Wenn keine gültigen Wahlvorschläge nach lfd. Nr. 14 vorliegen, Bekanntmachung und Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen innerhalb einer Frist von 6 KT (Einreichungs-, Mängelfrist und weitere Fristen verschieben sich entsprechend).	Nachfrist von 6 KT	VO 5 VO 6		§ 11 Abs. 1 und 2,
21	ab 26.03.2021 bis 30.03.2021	Ggf. Einladung der Listenvertreter zum Losentscheid (nur bei Eingang mehrerer Wahlvorschläge bzw. bei Nachfristen).	Unverzüglich nach Ablauf der Einreichungsfrist			§ 12 Abs. 1
22	ab 26.03.2021 bis 30.03.2021 (jeweils nach Wahltag)	Ggf. Auslosung der Reihenfolge der gültigen Wahlvorschläge durch den Wahlvorstand (Losentscheid), wenn keine Erklärungs- oder Mängelbeseitigungsfrist erforderlich ist. (Muss der Wahlvorstand eine Erklärungs- oder Mängelbeseitigungsfrist nach § 10 Abs. 3 bis 4 WO festsetzen, so kann der Losentscheid erst nach Ablauf dieser Frist erfolgen).	Aber spätestens 5 KT vor Beginn der Stimmabgabe			§ 12 Abs. 1
23	ab 26.03.2021 bis 30.03.2021 (jeweils nach Wahltag)	Spätester Termin zur Bekanntgabe der gültigen Wahlvorschläge durch Aushang.	Aber spätestens 5 KT vor Beginn der Stimmabgabe	VO 11 VO 12 VO 13 VO 14 VO 15 VO 16		§ 13
24		Unverzügliche Herstellung der Stimmzettel und Wahlumschläge ab Bekanntgabe Wahlvorschlag.	Rechtzeitig vor Beginn der Stimmabgabe			§§ 13 Abs. 1 und 15
25		Versendung der Briefwahlunterlagen soweit erforderlich bzw. gem. Anordnung nach § 19a	So rechtzeitig, dass die Rücksendung noch vor Abschluss der Stimmabgabe möglich ist.	VO 25		§§ 17 und 19, 19a
26	ab 12.04.2021	Beschaffung von Wahlurnen und Einrichtung des Wahllokals.	Rechtzeitig vor Beginn der Stimmabgabe			
27	ab 16.04.2021 bis	Letzter Tag der Bekanntgabe der Entscheidung des Wahlvorstands über Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis.	Spätestens 1 AT vor Beginn der Stimmabgabe			§ 3 Abs. 2

	22.04.2021 (jeweils nach Wahltag)					
28	19.04. 2021 bis 23.04.2021	STIMMABGABE				§§ 16 bis 19
29	ab 19.04.2021 bis 23.04.2021	Unverzüglich nach Abschluss der Stimmabgabe ist die Stimmenaushaltung öffentlich vorzunehmen, das Wahlergebnis in einer Sitzung festzustellen und die Wahl-niederschrift zu fertigen.	Unverzüglich nach Abschluss der Wahl.	VO 18	§ 22 Abs. 3	§§ 20, 21
30	ab 19.04.2021 bis 23.04.2021	Bekanntgabe des Wahlergebnisses und der gewählten Personalratsmitglieder durch Aushang.		VO 19		§ 23
31	ab 19.04.2021 bis 23.04.2021	Schriftliche Benachrichtigung der gewählten Personalratsmitglieder.				§ 22
32	zwischen 26.04.201 und 30.04.2021	Spätestens Einberufung zur konstituierenden Sitzung des Personalrats durch den örtlichen Wahlvorstand, spätestens 1 Woche nach der Wahl, bei Stufenvertretung 2 Wochen.	1 Woche		§ 33 Abs. 1	
33	zwischen 03.05.2021 und 07.05.2021	Letzter Tag für die Anfechtung der Wahl.	Binnen 2 Wochen ab Bekanntgabe des Wahlergebnisses		§ 25	
34	ab 19.05.2021 bis 25.05.2021	Vernichtung verspätet eingegangener Briefwahlunterlagen.	1 Monat nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses			§ 18 Abs. 2, § 46 iVm §§ 193, 195 BGB
35		Aufbewahrung der Wahlunterlagen	Mindestens bis bis zur Durchführung der nächsten Personalratswahlen			§ 24